



# Amtsblatt

der Gemeinde Großbolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf, Hopfgarten und Grünau



Herausgeber: Gemeinde Großbolbersdorf - Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Henry Freund oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen sich die Verfasser selbst verantwortlich. Herstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Turnerstraße 2, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 9444, Fax 9942, E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Jahrgang 2012

Mittwoch, 25. April 2012

Nummer 04



## Pfingsten

*Das Fest der Pfingsten kommt im Hall der Glocken,  
Da jauchzt in Frühlingsschauern die Natur;  
Auf jedem Strauch des Waldes und der Flur  
Schwebt eine Ros' als Flamme im Frohlocken.*

*O Geist, der einst in goldnen Feuerflocken  
Auf's Haupt der Jünger brausend niederfuhr,  
Von deinem Reichthum einen Funken nur,  
Hernieder send' ihn auf des Sängers Locken!*

*Ich weiß es wohl, nicht würdig bin ich dein;  
Doch hast du nie die Tugend ja gemessen,  
Der Glaube zieht, die Sehnsucht dich allein.*

*Der Armen hast du nimmermehr vergessen,  
Du kehrtest in der Fischer Hütten ein,  
Und an der Sünder Tisch hast du gesessen.*

*Franz Emanuel August Geibel*

## Ein frohes und erholbares Pfingstfest,

wünscht allen Einwohner von Großbolbersdorf,  
Hohndorf, Hopfgarten und Grünau sowie ihren  
Gästen,  
Ihr Bürgermeister Henry Freund,  
auch im Namen des Gemeinderates  
und der Gemeindeverwaltung

### Aus dem Inhalt

Amtliche Nachrichten	2 – 7
Informationen der Gemeindeverwaltung	
Telefon Gemeinde, Öffnungszeiten	8/9
Grundstücke / Immobilien / Wohnungen	9/10
Zeit für Hopfgarten	10
Offener Brief der Bürgerinitiative Hohndorf	11 – 13

Sonstige Veranstaltungen	13/14
Geburtstage	15/16
Kirchliche Nachrichten	16/17
Vereinsmitteilungen	17 – 19
Verschiedene Anzeigen	19
Hexenfeuer Hopfgarten	20
<i>Diesem Amtsblatt ist das Anmeldeformular zur 1. Großbolbersdorfer Kitschl-Rallye beigelegt.</i>	

## Amtliche Nachrichten

### Beschlüsse der 30. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28. März 2012

#### Beschluss Nr. GR 200/03/12

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großolbersdorf.

#### Beschluss Nr. GR 201/03/12

Der Gemeinderat Großolbersdorf bestellt Hans-Joachim Seidel zum 2. Stellvertreter des Gemeindeführers.

#### Beschluss Nr. GR 202/03/12

1. Der Gemeinderat Großolbersdorf bestellt Gottfried Schier zum Wehrleiter der Ortswehr Großolbersdorf.
2. Der Gemeinderat Großolbersdorf bestellt Siegfried Weber und Tobias Böhme zu stellvertretenden Wehrleitern der Ortswehr Großolbersdorf.

#### Beschluss Nr. GR 203/03/12

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Richters zu, darüber zu entscheiden, ob das Angebot der Deutschen Kreditbank aus dem Beschlussvorschlag zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von 162.650 EUR herausgelassen werden soll.

#### Beschluss Nr. GR 204/03/12

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Deutschen Kreditbank für eine Kreditaufnahme in Höhe von 162.650 EUR aufgrund des fehlenden Effektivzinses aus der Wertung zu streichen.

#### Beschluss Nr. GR 205/03/12

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt auf der Grundlage der Kreditgenehmigung 2011 einen Kredit in Höhe von 162.650 EUR bei der Erzgebirgssparkasse für einen Nominalzinssatz von 2,55 % lt. Angebot vom 28.03.2012 aufzunehmen.

#### Beschluss Nr. GR 206/03/12

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nicht.

#### Beschluss Nr. GR 207/03/12

Der Gemeinderat Großolbersdorf stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Am Berg / Waldweg in Hopfgarten in Höhe von 11.761,93 EUR zu.

#### Beschluss Nr. GR 208/03/12

Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der Winterschadensbeseitigung 2012 die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (rund 16.000 EUR) für die großflächige Flickung der Straßen „Am Berg“ und „Waldweg“ im Ortsteil Hopfgarten verwendet werden.

#### Beschluss Nr. GR 209/03/12

Der Gemeinderat stimmt der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Gemeinde Großolbersdorf für Privatfahrten durch den Bürgermeister entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Wahlbeamte (VwV-KomDKfz) vom 20. April 2006 nicht zu.

### Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großolbersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf hat am 28. März 2012 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Großolbersdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großolbersdorf“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen

- Kinder- und Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf und Hohndorf,
- Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten,
- Frauenabteilungen in den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

#### § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,

- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und  
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Die Aufgaben der Wasserwehr nimmt vorrangig die Ortswehr Hopfgarten wahr.

**§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

**§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehraleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehraleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6 Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) In die Kinder- und Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kinder- und Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

## § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung.

## § 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuhrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuhrwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuhrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuhrwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuhrleitung und der Gemeindefeuhrwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuhrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuhrleiter vorzulegen.

## § 11 Gemeindefeuhrwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuhrwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuhrwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuhrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlern und dem Jugendfeuerwehrwart. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuhrwehrausschuss bestimmt werden.

(3) Die Hauptversammlung wählt weitere 4 Kameradinnen bzw. Kameraden nach dem Schlüssel: Hohndorf 1, Hopf-

garten 1, Großolbersdorf 2 Mitglieder in den Ausschuss. Die Stellvertreter des Gemeindefeuhrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuhrwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuhrwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuhrwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuhrwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuhrwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuhrwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuhrwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrlern als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, der Vertreterin der Frauengruppe, dem Vertreter des Musik treibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuhrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## § 12 Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuhrleitung gehören der Gemeindefeuhrleiter und seine Stellvertreter an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuhrwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuhrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen

nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortsfeuerleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

### § 13 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortsfeuerleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

### § 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeinde-

feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

**§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 1999 (Amtsblatt 26/1999), geändert am 26. Februar 2003 (Amtsblatt 5/2003) und geändert am 19. Februar 2005 (Amtsblatt 10/2005) außer Kraft.

Großolbersdorf, 29. März 2012

  
Henry Freund  
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

**Gefasste Beschlüsse der Sitzung der Verbandsversammlung des ZGPH am 20. März 2012 – öffentliche Sitzung –**

**Beschluss Nr. 01/2012**

Die Verbandsversammlung stellt die Eröffnungsbilanz zum 31.12.2010 wie folgt fest:

Die Bilanz umfasst auf der Aktivseite ein Umlaufvermögen von 276.546,36 EUR. Dieses setzt sich aus liquiden Mitteln von 276.544,76 EUR und privatrechtlichen Forderungen von 1,60 EUR zusammen. Anlagevermögen besitzt der Verband nicht. Die Passivseite der Bilanz umfasst das ermittelte Basiskapital von 276.546,36 EUR.

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2010 wird in den Feststellungsbeschluss einbezogen.

**Abstimmungsergebnis**

Mitglieder der Verbandsversammlung:	6
davon anwesend:	5
davon stimmberechtigt:	5
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen:	2
davon Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. 02/2012**

Die Verbandsversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 wie folgt fest:

Summe der Haushaltsrechnung-Einnahmen	4.774,96 EUR
Summe der Haushaltsrechnung-Ausgaben	4.774,96 EUR
Haushalts-Einnahmereste	0,00 EUR
Haushalts-Ausgabereste	0,00 EUR
Jahresfehlbetrag	0,00 EUR

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und das Ergebnis werden in den Feststellungsbeschluss einbezogen.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder der Verbandsversammlung:	6
davon anwesend:	5
davon stimmberechtigt:	5

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen:	2
davon Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. 03/2012**

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 76 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung die Haushaltssatzung 2012 mit folgenden Ansätzen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des ZGPH Gewerbepark Hilmersdorf/Heinzebank voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 7.740,00 EUR Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 5.750,00 EUR Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 1.990,00 EUR im Finanzhaushalt mit dem Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.990,00 EUR Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0,00 EUR Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 0,00 EUR Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf 1.990,00 EUR festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder der Verbandsversammlung:	6
davon anwesend:	5
davon stimmberechtigt:	5
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen:	2
davon Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### Informationen der Gemeindeverwaltung

#### Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und ihrer Einrichtungen

Zentrale 037369 141-0

Fax 037369 141-20

E-Mail: [info@grossolbersdorf.de](mailto:info@grossolbersdorf.de)

Internet: [www.grossolbersdorf.de](http://www.grossolbersdorf.de)



**Bürgermeister** Herr Freund Telefon 141-11  
[buergermeister@grossolbersdorf.de](mailto:buergermeister@grossolbersdorf.de)

**Sekretariat/Liegenschaften**

Frau Haase Telefon 141-10  
[sekretariat@grossolbersdorf.de](mailto:sekretariat@grossolbersdorf.de)

**Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Soziales**

Frau Gottschalk Telefon 141-12  
[kultur@grossolbersdorf.de](mailto:kultur@grossolbersdorf.de)

**Personalwesen** Frau Reinhold Telefon 141-14  
[personal@grossolbersdorf.de](mailto:personal@grossolbersdorf.de)

**Buchungswesen/ Steuern** Frau Ficker Telefon 141-15  
[steuern@grossolbersdorf.de](mailto:steuern@grossolbersdorf.de)

**Rechnungswesen/** Frau Rehle Telefon 141-15

**Friedhof Hohndorf** [rechnungswesen@grossolbersdorf.de](mailto:rechnungswesen@grossolbersdorf.de)

**Kämmerer** Herr Köhler Telefon 141-16  
[kaemmerer@grossolbersdorf.de](mailto:kaemmerer@grossolbersdorf.de)

**Bauamt** Herr Schreiter Telefon 141-33  
[bauamt@grossolbersdorf.de](mailto:bauamt@grossolbersdorf.de)

**Wohnungswesen** Herr Seifert Telefon 141-17  
[wohnungen@grossolbersdorf.de](mailto:wohnungen@grossolbersdorf.de)

**Standesamt, Ordnungsamt, Gewerbeamt,**  
**Amtsblatt** Frau Weber Telefon 141-18  
[standesamt@grossolbersdorf.de](mailto:standesamt@grossolbersdorf.de)

**Kindergarten** Telefon 9982 Fax 845837  
**Großolbersdorf** [kindergarten@grossolbersdorf.de](mailto:kindergarten@grossolbersdorf.de)

**Kindergarten Hohndorf**

**Achtung neu!** Telefon 03725 288002

**Grundschule** Telefon 6451 Fax 87794

**Großolbersdorf** [gs.grossolb.mende@web.de](mailto:gs.grossolb.mende@web.de)

**Frühhort Grundschule** Telefon 84878

**Hort Mehrzweckraum** (ehemalige Mittelschule)  
Telefon 845836

**Sättlerhaus** Telefon 9983  
**OTV Hohndorf** Telefon 03725 22261  
**OTV Hopfgarten** Telefon 037369 88997

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Montag geschlossen  
 Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
 Mittwoch 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr  
 Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

**OTV Hohndorf**

Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten des Bürgermeisters**

Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr  
 OTV Hohndorf jeden Donnerstag gerade Woche von 13:00 – 16:00 Uhr  
 OTV Hopfgarten jeden Donnerstag ungerade Woche von 13:00 – 16:00 Uhr

**Achtung ab 1. Mai findet keine Sprechstunde des Einwohnermeldeamtes Drebach mehr im Rathaus Großolbersdorf statt.**

**Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Drebach OT Scharfenstein, August-Bebel-Straße 25 B, Telefon 03725 707416 oder 707417**

Montag 09:00 – 12:00  
 Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

**Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig !**

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem **26. Juni 2012** sind **Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig** und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Es wird den von der Änderung betroffenen Eltern empfohlen, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen.

Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und – je nach Reiseziel – Personalausweise zur Verfügung.

Ihr Einwohnermeldeamt

**ACHTUNG**

Am Montag, dem 30.04.2012, sowie am Freitag, dem 18. Mai 2012, bleibt die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf geschlossen.

**Öffnungszeiten  
 Dorfmuseum  
 Großolbersdorf**

Das Dorfmuseum im Sättlerhaus Schulstraße 16 ist am 1., 17., 28. Mai 2012, zusätzlich jeweils von 14:00 – 17:00 Uhr geöffnet.



Am 1. Juni wird anlässlich des Gewerbefestes zur Museumsnacht von 18:00 – 22:00 Uhr eingeladen.

Ein Taxi-Transfer zu anderen Museen und Einrichtungen wird angeboten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!  
 Gemeinde Großolbersdorf

**Sonstige Informationen**

**Termin Gemeinderatssitzung:  
 Die 32. Sitzung des Gemeinderates findet am 30. Mai 2012 um 19:00 Uhr statt.**

**Andenken von Großolbersdorf  
 In der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf sind folgende Souvenirs vom Heimatfest erhältlich:**

Chronik von Großolbersdorf und Hohndorf	10,00 EUR
Tasse mit Wappen:	4,00 EUR
Teelicht mit Motiven:	5,00 EUR
Großolbersdorfer Jubiläumstropfen:	0,1 l 2,50 EUR
	0,02 l 1,00 EUR
DVD Heimatfest 1988:	12,00 EUR

**Grundstücke/Immobilien/  
 Wohnungen und Gewerberäume**



**GRUNDSTÜCKE**

- 1. Grundstück in Großolbersdorf** an der Heinzebankstraße zur Wohnbebauung, Grundstücksgröße: 844 m<sup>2</sup>
- 2. Grundstück in Großolbersdorf** an der Heinzebankstraße zur Gewerbebebauung, Flur.-Nr. 517/22, Grundstücksgröße: 11.078 m<sup>2</sup> – flexibel aufteilbar!
- 3. Grundstück in Großolbersdorf** an der Hauptstraße (neben Volksbank) zur Wohn- bzw. gewerblichen Bebauung, Grundstücksgröße: 1.201 m<sup>2</sup>, Flurstück Nr. 189/3 mit 229 m<sup>2</sup> und Flurstück Nr. 189/4 mit 972 m<sup>2</sup>
- 4. Pachtgrundstück in Großolbersdorf** an der Grünauer Straße zur Bebauung mit 6 – 8 Garagen Restfläche am bestehenden Garagenstandort unterhalb Fleischerei Harzer, Flurstück Nr. 54

**5. Grundstück in Großolbersdorf** an der Grünauer Straße  
Grundstücksgröße: 130 m<sup>2</sup>, Flurstück Nr. 64

Nähere Angaben und Auskünfte dazu erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung bei Frau Haase. Ebenso können dort schriftliche Bewerbungen mit Angabe des Gebotes abgegeben werden.

## IMMOBILIEN

### Ortsteil Hopfgarten

**Ein Mehrfamilienhaus (3 – 4 WE) Hauptstraße 13**  
mit Gewerbeinheit

Lage/Beschaffenheit: Altbausubstanz – sanierungsbedürftig,  
Grundstücksgröße und Erschließung: 740 m<sup>2</sup>, 2.310 m<sup>2</sup>

## WOHNUNGEN

Hiermit schreibt die Gemeindeverwaltung nachstehende kommunale Wohnung zur Vermietung aus:

### Großolbersdorf

**3-Raum-Wohnung**, 1. Obergeschoss, Hauptstraße 177

Die Wohnung ist modernisiert.

Größe der Wohnung: ca. 67 m<sup>2</sup>

**5-Raum-Wohnung, (ehemaliger Kindergarten), 1. OG**

Hauptstraße 72. Nutzbar als

Wohn- oder Gewerbefläche, Größe 120 m<sup>2</sup>.

Besonderheit: Die Wohnung wurde mit einer Zentralheizung ausgerüstet, alle anderen Modernisierungsmaßnahmen wurden eingestellt. Die weiteren Arbeiten sollen in Abstimmung mit einem Interessenten erfolgen. Wunder schön ist die Stuckdecke im Wohnzimmer und Blick auf den großzügigen Garten. Diese Wohnung kann als Eigentumswohnung erworben werden.

### Preisgünstige 2-Zimmer Wohnung

Heinzebankstraße 3

Wohnfläche: 40 m<sup>2</sup>

Ausstattung: Kunststofffenster, Duschkabine,  
teilweise Strukturputz, Elektroheizung

Mietpreis: 100,00 EUR Miete plus 25,00 EUR Nebenkosten

Ihre Bewerbung für oben genannte Wohnungen richten Sie bitte schriftlich an die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Wohnungsverwaltung, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf.

## GEWERBERÄUME

Hiermit schreibt die Gemeindeverwaltung nachstehende kommunale Gewerberäume zur Vermietung aus:

### Ortsteil Hopfgarten

Gewerberäume zu vermieten! In Hopfgarten, Hauptstraße 13, sind ca. 100 m<sup>2</sup> Gewerberäume zu vermieten.

### Zur Information:

Nähere Angaben und Auskünfte dazu erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung. Eigentümer, die beabsichtigen Grundstücke, Teilflächen oder Immobilien zu verkaufen, haben die Möglichkeit dies über die Gemeinde der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die Gemeindeverwaltung möchte hierbei unterstützend mitwirken.



Wir verabschieden unseren Bauhofmitarbeiter Herrn Bernd Wagner zum 30. April 2012 in den wohlverdienten Ruhestand.

Herr Wagner gehörte seit 1988 nun schon fast zum „Inventar“ unseres Bauhofes.

Mit seinem Multicar ist er wohl jedem in unserem Ort bestens bekannt.

Bei der Ausübung des Winterdienstes, welcher stets auch in der Kritik der Bevölkerung steht, sorgte er selbst in schwierigen Situationen dafür, dass die Straßen, Wege und Plätze bereits in den frühen Morgenstunden gut geräumt und abgestumpft waren.

Seine Einsatzbereitschaft, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit, war hervorragend.

Durch seine freundliche und unkomplizierte Art war er bei allen Mitarbeitern beliebt.

**Wir bedanken uns auf diesem Wege bei Herrn Wagner für die gute und stets zuverlässige Zusammenarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und persönliches Wohlergehen.**

## Zeit für Hopfgarten!!!

Liebe Einwohner von Hopfgarten,

hiermit möchte sich der Ortschaftsrat Hopfgarten nochmals mit dem Thema Schulhrrinstandsetzung an Sie wenden. Sie haben sicherlich die Uhr beim Festumzug wiedererkannt. Trotz Ihrer Spendenfreude stehen noch alle Zeiger still. Dank ihrer Bereitschaft ist auf das Schulhrrkonto schon eine stattliche Summe eingegangen. Noch immer fehlen uns für die Umsetzung unseres Schulhrrprojektes finanzielle Mittel. Das entspricht einem Betrag von ca. 5,00 EUR pro Einwohner.

5,00 EUR pro Kopf unseres Ortes reichen, um unsere Schulhrr wieder in Gang zu setzen.

Bitte helfen Sie mit dieser kleinen Spende das Projekt „Zeit für Hopfgarten“ unterstützen.

Deshalb bitten wir sie nochmals um eine Spende für die Instandsetzung unserer Uhr in der ehemaligen Schule Hopfgarten.

Spenden, gegen eine Spendenquittung, bitten auf folgendes Konto überweisen:

**Erzgebirgssparkasse**  
**BLZ 870 530 00**  
**Konto 3 207 000 010**  
**Verwendungszweck Schuluhr Hopfgarten**

Alle Beträge kommen natürlich in voller Höhe unserer Uhr zu Gute. Für Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des Ortschaftsrates Hopfgarten gern zur Verfügung. Lassen Sie uns gemeinsam eine alte Tradition wiederbeleben und unseren Ort attraktiver gestalten.

mit freundlichen Grüßen aus Hopfgarten  
 Ihr Ortschaftsrat



**Offener Brief der Bürgerinitiative Hohndorf**

Bauernland Agrar AG – zu Händen Herrn Matthias Espig  
 09432 Großolbersdorf, Scharfensteiner Straße 54

Sehr geehrter Herr Espig,  
 Ihren offenen Brief im Großolbersdorfer Amtsblatt haben wir mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, denn er zeigt deutlich, dass Sie uns als Interessenvertreter der über 500 Bürger, die gegen den geplanten Bau der Biogasanlage in Hohndorf protestieren, gehört haben. Verwundert hingegen waren wir darüber, dass die Gemeindeverwaltung Ihnen etwas zugestanden hat, was uns als Bürgerinitiative vorher versagt wurde, nämlich die Veröffentlichung im Amtsblatt. Das nennen wir unfaire, einseitige Einflussnahme des Gemeindeoberhauptes. Immer wieder wird uns fälschlicherweise und so auch in Ihrem Brief unterstellt, dass wir generell gegen den Bau von Biogasanlagen sind. Das ist so nicht richtig, denn wir wenden uns nicht gegen diese Form der alternativen Energiegewinnung, dort wo sie sinnvoll ist. Wir wehren uns gegen den geplanten Standort auf dem ehemaligen MZ-Gelände. Denn wir befürchten, dass dadurch unsere Wohn- und Lebensqualität stark beeinträchtigt wird und sich heute schon absehbare und zum Teil zusätzliche neue Gefahrenquellen ergeben, die man jedoch von offizieller Seite verharmlost. Wenn alles ohne größere Belastungen und Gefahren für die Menschen und unsere Umwelt wäre, warum hat man dann im Vorfeld die betroffenen Bürger nicht rechtzeitig und umfassend informiert?

Statt dessen hat man versucht, den „Mantel des Schweigens“ über das geplante Vorhaben zu legen und den von Anfang an geplanten Bau einer Biogasanlage sogar abgestritten. In Ihren Ausführungen vermissen wir die Bereitschaft, die betroffenen Anwohner mit ihren Sorgen und Nöten angemessen in die Planungen einzubeziehen. Um es vorwegzunehmen, in Ihrer Stellungnahme sind aus unserer Sicht eindeutige Parallelen zu Vorgehensweise und Argumentation, des Gemeinderates festzustellen. Auch Sie gehen auf Kernfragen nicht ein und weichen aus. Damit steht es Ihnen nach unserer Auffassung auch nicht zu, zu versuchen, unsere Ausführungen richtigzustellen. Bewusst haben Sie sich nur mit den Teilen unseres Briefes befasst, bei denen Sie uns sicher mangelnde Sachkompetenz nachweisen konnten. Wir erheben jedoch nicht den Anspruch der Wissenschaftlichkeit oder der Vollständigkeit. Ihre Berechnungen, die wir nicht nachvollziehen können, oder die befürwortenden Aussagen der Experten Ihres eigenen Dachverbandes können uns nicht überzeugen. Demgegenüber haben wir bei Recherchen kritische und gewichtige Stimmen gefunden:

1. Feststellungen aus der Broschüre des wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Stellungnahme zur Förderung der Biogaserzeugung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ 04/2011:

„Insgesamt kommt der Beirat zu der Einschätzung, dass die Förderung der Biogaserzeugung in der gegenwärtigen Form nicht fortgeführt werden sollte. ...“ ff. (Erhöhung des Einkommen der Investoren, klimapolitisch nicht überzeugend, relativ kleiner Beitrag zur Energieversorgung, problematische Änderungen der Agrarstruktur, Erhöhung der Agrarpreise)

2. H.-W. Sinn, Präsident des ifo-Instituts – „Abgesang auf das EEG“ vom 06.02.2012 in der WirtschaftsWoche:

„... aber es gab nicht einen Redner, der sich für den Erhalt des EEG ausgesprochen hätte. Es ist nämlich ein Faktum, daß das EEG dem Klima nichts bringt, wohl aber extrem teuer ist.“

„Das EEG ist wirkungslos, weil es mit dem europäischen Emissionshandel kollidiert, der 99% des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei der Stromerzeugung erfasst. ....Die Kohle- und Gaskraftwerke stehen dann eben in Polen oder Italien.“ ... usw. Da Sie auf unsere drängenden Fragen nicht eingegangen sind, werden wir nachfolgend die wichtigsten Probleme und Fragen zusammenfassen.

**1. Tendenz – Standort**

Was hat die Zukunftsbranche Biogasgewinnung mit unserer strukturschwachen Region zu tun?

Sie bringt den Menschen teureren Strom, kaum Arbeitsplätze, konkurriert zur Nahrungsmittelproduktion und bringt Wenigen satte Profite. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Erzgebirge ist begrenzter als in Mittel- und Norddeutschland. Zudem wird diese Entwicklung für die kleinen Landwirte zur Überlebensfrage.

Interessant ist Ihr Versprechen, dass Sie niemals eine Biogasanlage gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung

bauen würden. Wie stehen Sie in Anbetracht der über 500 Unterschriften für das Bürgerbegehren und dem damit klaren Protest zu Ihrer Aussage?

Wir gehen davon aus, dass Sie mit einem solchen massiven Widerstand nicht gerechnet haben. Deshalb kommt Ihr offener Brief ein ganzes Jahr zu spät und das Vertrauen der Anwohner in Ihr Vorhaben ist verspielt.

Vom anfänglich versprochenen demokratischen Verfahren war bisher nichts zu spüren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist, im Gegensatz zu der von der Bauernland Agrar AG vertretenen Meinung, nicht freiwillig sondern im §3 des Baugesetzbuches geregelt.

Aus dem Vorentwurf ist es für jeden ersichtlich, dass es bei dem Planvorhaben immer nur um eine Biogasanlage ging. Eine solche Anlage in derartiger Nähe von Wohnsiedlungen und einem Krankenhaus zu errichten ist völlig unverständlich.

## 2. Havariemanagement

Besonders kritisch haben Sie sich zu der Zahl der von uns aufgeführten Störfällen geäußert und im Vergleich die Zahl der aktiven Biogasanlagen in Deutschland erwähnt. Unsere Auflistung zeigt jedoch, dass hinter der günstig dargestellten Statistik viele Betroffene stehen, die durch die angeblich so sichere Technologie zu Schaden gekommen sind.

In diesem Zusammenhang vermissen wir in Ihren Ausführungen klare Aussagen zum Havariemanagement für den Fall, dass das Klinikum oder umliegende Wohnhäuser von einem Störfall betroffen sind. Nach unseren Informationen sind die Rettungskräfte derzeit technisch nicht in der Lage wirksam einzugreifen.

Was ist mit der deutlich zunehmenden Verkehrsdichte und den damit verbundenen Gefahren? Welche Maßnahmen sind geplant, um die stark ansteigende Lärm- und Luftbelastung zu minimieren? Nur mit guten Versicherungen sind diese Probleme nicht zu lösen! Das sind nur einige ausgewählte Fragen, die die Menschen beschäftigen und darauf sind Sie als Unternehmer eine Antwort schuldig.

## 3. Verkehrsbelastung

Es ist unbestritten mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Zufahrtsstraße zu rechnen, das die Anwohner durch Lärm, Geruch, Feinstaub und Unfallgefahr rund um die Uhr belasten wird.



täglich: ca. je 4 Traktor-Fahrten mit Gülle, Gärrest, Einzugsbereich ca. 20 km (B-Plan), = 160 km (Transport für Silage noch nicht eingerechnet)  
20 km = 1 Betriebsstunde für Traktoren  
= 8 Betriebsstunden, je Betriebsstunde ca. 20 l / Diesel (max. 200 l) = 8 x 20 = 160 l / Tag  
jährlich: 365 Tage /Jahr x 160 = 58.400 l Diesel/Jahr,  
2.300 l Heizöl / Einfamilienhaus / Jahr -> Heizöl für 25 Eigenheime / Jahr

## 4. Biologische Gefahren

Im Zusammenhang mit Infektionen durch multiresistente Keime, die derzeit die Medizin beschäftigen, sind auch Biogasanlagen in den Fokus der Ursachenforschung gerückt. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt ebenso viele Gegner wie Befürworter der Theorien.

Allerdings gilt noch immer, dass ein Verdacht bis zum Beweis des Gegenteils nicht ausgeräumt ist. Ihre einseitigen Argumente sind deshalb wenig überzeugend, eine Antwort ist sicher erst in einigen Jahren zu erwarten.

H. Mietke-Hofmann, Expertin der Abteilung Mikrobiologie der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft in Dresden, geht sogar davon aus, dass sich die Gefahr erhöht.

In den Planungsunterlagen und in der Literatur wird auf eine erhöhte Grundwasserbelastung mit Nitraten verwiesen. Wie soll das verhindert werden?

Wenig beruhigend erscheint uns Ihre Statistik zur derzeitigen Fruchtfolge. Wie ändert sich diese durch den industriemäßigen Betrieb der Anlage? Eine Anlage dieser Größenordnung ist nicht nur von anfallender Gülle zu betreiben, sondern braucht Energiepflanzen aus eigenem Anbau.

Die Herstellung nachwachsender Rohstoffe darf nicht in Nutzungskonkurrenz zu Lebensmitteln stehen oder zu Nachteilen bei der Bodennutzung und Bodenbeschaffenheit führen.

## 5. Emissionen

In einem TÜV-Gutachten wird festgestellt, daß die eingesetzten Speichermembranen gegenüber den geruchsintensiven Verbindungen im Biogas nicht vollständig diffusionsdicht sind.

Beim Abzug des Gärrests kommt es zu Geruchsemissionen. Die vorgeschriebene Notfackel wird das Biogas verbrennen und als Abgas in die Umwelt abgeben.

Das Beschicken der Silagebehälter erfolgt auch nicht geruchlos.

## 6. Wertverlust der Grundstücke

Nach Recherchen von Anwohnern wurde bestätigt, daß sich durch die Nähe zur Biogasanlage ein Wertverlust am Grundstück und Gebäude einstellt, der Wiederverkaufswert sinkt.

Das Gespräch vom 13.03.2012 hat keine Klärung gebracht. Wir haben das Gesprächsangebot angenommen, um die Probleme direkt anzusprechen und die Chancen für eine faire Lösung für alle Beteiligten nicht zu vergeben. Das von Ihnen angestrebte scheinbare Miteinander für ein gelungenes alternatives Energiekonzept ist unter den genannten Bedingungen in Hohndorf aus unserer Sicht nicht möglich.

Es mag an einem geeigneten Standort durchaus interessant sein, hier allerdings wird eine Realisierung gegen den Anwohnerwillen eine schlechte Grundlage für die Zukunft sein. Wir haben als Bürgerinitiative einen klaren Auftrag von der Mehrheit der Hohndorfer Bürger bekommen, an dem wir in jedem Falle festhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen – Bürgerinitiative Hohndorf

## Aus dem Abfallkalender

### BLAUE TONNE Entsorgung Monat Mai 2012

<b>Großolbersdorf</b>	20. KW – Mittwoch, 16.05.2012
<b>Hopfgarten und Grünau</b>	20. KW – Mittwoch, 16.05.2012
<b>Hohndorf</b>	21. KW – Mittwoch, 23.05.2012

### FÄKALIEENTSORGUNG

#### SITA Entsorgung Erzgebirge GmbH Aue

(abflusslose Gruben und vollbiologische Kleinkläranlagen)  
Die Entsorgung im Monat Mai erfolgt für Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau am **Donnerstag, dem 10.05.2012.**

### BIOTONNE Entsorgung Monat Mai 2012

<b>Großolbersdorf</b>	<b>OT Hopfgarten</b>
Montag	Donnerstag
07.05./14.05./	03.05./10.05.
21.05./29.05*	18.05.*/24.05./31.05.

\* Verlegung des Entsorgungstages auf Grund Feiertag  
Beauftragter Entsorger für die Leerung der Bioabfallbehälter ist die Städtereinigung Annaberg, Tel. 03733 14040

### GRÜNSCHNITTENTSORGUNG Monat Mai 2012

ungerade 19. Kalenderwoche – donnerstags

<b>Hohndorf</b>	10.05. und 24.05.2012
	10:00 – 11:00 Uhr
	11:00 – 12:00 Uhr

<b>Großolbersdorf</b>	10.05. und 24.05.2012
	16:30 – 17:30 Uhr
	17:00 – 19:00 Uhr

ungerade 19. und 21. Kalenderwoche freitags

<b>Hopfgarten</b>	11.05. und 25.05.2012
	10:00 – 12:00 Uhr

An Feiertagen entfällt die Abholung.

Sammelplätze sind für:

<b>Hohndorf</b>	1. Winklerhof und
	2. Hartplatz am Haus der Begegnung

<b>Großolbersdorf</b>	1. Bauhof und
	2. Platz an der Heinzebankstraße

<b>Hopfgarten</b>	Parkplatz an der Brücke
-------------------	-------------------------

### Havariendienst Trinkwasser

der Erzgebirge Trinkwasser GmbH Annaberg-Buchholz  
für den **Mittleren Erzgebirgskreis**  
Telefonnummer: 03733 1380

### Notrufnummer der Antennenanlage

**Hohndorf /Großolbersdorf**  
Störungsmeldung telefonisch unter  
0174 2039150 (Vodafone) oder 03725 398381 (Festnetz)

### Havarieplan des ZWA Hainichen April 2012

Zentrale Störungsmeldung unter Funktelefon **0151 12644995**, werktags von 16:00 Uhr bis 07:30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig.

**Diensthabender Chef des ZWA:** Telefon  
23.04. – 30.04. J. Pönitz 037321 12388

**Kläranlagennotdienst Süd 2**  
23.04. – 30.04. J. Schreck

**Funktelefon: 0151 12644981**

Weitere Termine lagen bis Redaktionsschluss nicht vor.

### Sonstige Veranstaltungen



#### Freizeitbüro

#### Veranstaltungsplan Mai 2012

Dienstag: 08.05.  
14:00 Uhr Kaffeekränzel im Sättlerhaus

Dienstag: 15.05.  
14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein im Sättlerhaus

Dienstag: 22.05.  
14:00 Uhr Geburtstagsrunde im Mehrzweckraum Meyweg 1

Dienstag: 29.05.  
14:00 Uhr Treff im Sättlerhaus

Änderungen vorbehalten!

#### Kaffeefahrt der Senioren von Großolbersdorf und Lauterbach

Ziel: Das neue Meeresaquarium in Oberwiesenthal und Baudennachmittag in der Spiegelwaldbaude

**Termin: Donnerstag, den 28.06.2012**

**Preis: 37,00 EUR**

Buchungen bei: Frau Birgit Reichel, Telefon: 037369 5538  
Frau Christa Schönherr, Telefon: 03735 62309

Zu allen Veranstaltungen sind die Seniorinnen und Senioren aus allen Ortsteilen der Gemeinde Großolbersdorf recht herzlich eingeladen!

gez. Reiche  
Freizeitbüro der Gemeinde Großolbersdorf  
Telefon: 037369 9983 oder 5538

## Vorankündigung

Der Ortschaftsrat und die SG Hohndorf e. V. planen in diesem Jahr vom 29.06. – 01.07.2012 wieder ein Kinder- und Sommerfest im und am Haus der Begegnung Hohndorf



Für die drei Tage sind folgende Höhepunkte vorgesehen:

### Freitag:

Familientischkicker, Kegeln, Blitzschachturnier, Geocaching für Kinder, Lagerfeuer mit Knüppelbrotbacken, Filmvorführung von vergangenen Festen

### Samstag:

Traditionelles Fußballspiel Unterdorf – Oberdorf  
Kinderfest mit allem drum und dran  
Kindergartenprogramm, Quadfahren, Schminken etc.

### Öffentlicher Tanz mit den „Electronas“

### Sonntag:

Familienradtour und geführte Wanderung ab „Haus der Begegnung“  
(Teilnehmer bitte bei Frau Gottschalk anmelden)  
Nach Rückkehr gemütlicher Ausklang bei Essen und Trinken und Flohmarkt für Jedermann z. B. Kinder-, Spielsachen, Bücher, CDs, usw.  
(Tische werden kostenfrei bereitgestellt – bitte anmelden bei Frau Gottschalk  
Telefon Dienstag, Mittwoch und Freitag 037369 14112  
Donnerstag 03725 22261)

Für das leibliche Wohl werden in bewährter Weise die Familie Achtruth von der „Gaststätte Erholung“ und die Frauensportgruppe der SG Hohndorf e. V. sorgen.  
Die genaue zeitliche Abfolge erscheint rechtzeitig in Presse, Amtsblatt Juni und auf Aushängen.  
Die Organisatoren würden sich über eine sehr zahlreiche Teilnahme freuen.

P. Wagler (1. Vorsitzender SG Hohndorf e. V.)

## 15. Kurparkfest im Kurort Warmbad gemeinsam mit Thermalbad Wiesenbad vom 12. bis 13. Mai 2012 Samstag und Sonntag - Eintritt frei!

### Samstag, 12. Mai 2012

- 12:45 Uhr Bäderwanderung von Thermalbad Wiesenbad zum Kurort Warmbad im Rahmen des gemeinsamen Kurparkfestes: Geführte Wanderung über den Ortsteil Himmelmühle nach Schönbrunn mit Rastmöglichkeit „Am Bahnl“, entlang dem schönen Tal der Zschopau (11 km)  
Treffpunkt: Kurparkhalle in Thermalbad Wiesenbad
- 15:00 Uhr Christian Gebhardt – Deutschlands jüngster Entertainer der modernen Schlagerwelt
- 16:15 Uhr Zauberei und Jonglage – Das Gaukler-Theater mit Narrateau
- 17:00 Uhr Konzert mit dem Amadeus` Pop Orchester der Kreismusikschule Zschopau – junge Geiger begeistern mit Rock, Pop, Folk u.v.m.
- 18:00 Uhr Modellbootfahren auf dem Kurparksee
- 19:30 Uhr Hits der 60er, 70er und 80er Jahre mit der Band „Chamäleon“
- 22:00 Uhr Feuerwerk

### Sonntag, 13. Mai 2012

- 14:00 Uhr „De Schal(l)is aus'n Erzgebirg“ spielen auf
- 16:00 Uhr „The Firebirds and the little Firebirds“ - Auftritt der Kindertanzgruppe Schönbrunn
- 17:00 Uhr Erzgebirgsnachmittag mit „De Hutzenbossen“

Durch das Programm führt Event & Media Concept Enjoy.

Buntes Rahmenprogramm: Basteln und Aktionsspiele für Kinder, Hüpfburg, Kinderschminken u.v.m.  
Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!  
Informationen erhalten Sie unter Telefon 037369 151-15!



Änderungen vorbehalten!

## Geburtstage

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf gratuliert allen Jubilaren recht herzlich, die in den nächsten 4 Wochen Geburtstag haben und wünscht ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfüllung im weiteren Leben.



### Jubilare in Großolbersdorf

**Frau Gerlinde Fuchs**  
am 26.04. zum 73. Geburtstag

**Frau Ingeburg Hühn**  
am 26.04. zum 82. Geburtstag

**Herr Walter Arnold**  
am 26.04. zum 81. Geburtstag

**Frau Irmgard Graupner**  
am 27.04. zum 82. Geburtstag

**Frau Brunhilde Hartmann**  
am 28.04. zum 73. Geburtstag

**Frau Renate Fricke**  
am 29.04. zum 70. Geburtstag

**Frau Marie Hartwig**  
am 29.04. zum 86. Geburtstag

**Frau Hanna Philipp**  
am 01.05. zum 71. Geburtstag

**Frau Karin Springefeld**  
am 02.05. zum 71. Geburtstag

**Frau Regina Weber**  
am 02.05. zum 75. Geburtstag

**Frau Christa Partzsch**  
am 03.05. zum 80. Geburtstag

**Herr Karlheinz Hennig**  
am 05.05. zum 72. Geburtstag

**Herr Rolf Partzsch**  
am 05.05. zum 72. Geburtstag

**Frau Gerda Scheffler**  
am 05.05. zum 77. Geburtstag

**Frau Maria Damm**  
am 07.05. zum 87. Geburtstag

**Frau Magdalene Weber**  
am 07.05. zum 78. Geburtstag

**Herr Herbert Scholz**  
am 08.05. zum 81. Geburtstag

**Frau Renate Kunath**  
am 09.05. zum 78. Geburtstag

**Frau Eva Küttner**  
am 10.05. zum 72. Geburtstag

**Frau Irmtraud Schuffenhauer**  
am 12.05. zum 76. Geburtstag

**Frau Sonja Kästner**  
am 13.05. zum 76. Geburtstag

**Frau Liane Helzig**  
am 13.05. zum 83. Geburtstag

**Frau Charlotte Herrmann**  
am 14.05. zum 89. Geburtstag

**Herr Horst Richter**  
am 14.05. zum 77. Geburtstag

**Herr Erhard Tollhupp**  
am 17.05. zum 80. Geburtstag

**Frau Erika Martin**  
am 17.05. zum 81. Geburtstag

**Frau Ilse Thiel**  
am 18.05. zum 80. Geburtstag

**Frau Irmgard Diedrich**  
am 18.05. zum 89. Geburtstag

**Frau Martha Zenker**  
am 19.05. zum 91. Geburtstag

**Frau Ingeburg Rümmler**  
am 20.05. zum 73. Geburtstag

**Frau Ilse Schwebke**  
am 21.05. zum 83. Geburtstag

**Frau Elfriede Schaarschmidt**  
am 21.05. zum 75. Geburtstag

**Herr Gerhard Claus**  
am 23.05. zum 71. Geburtstag

**Frau Thea Schreiter**  
am 23.05. zum 73. Geburtstag

**Frau Brigitte Angladagis**  
am 23.05. zum 78. Geburtstag

**Herr Walter Dörfler**  
am 24.05. zum 78. Geburtstag

**Herr Gottfried Wolf**  
am 25.05. zum 78. Geburtstag

**Herr Manfred Schmidt**  
am 29.05. zum 83. Geburtstag

**Herr Winfried Tittlowitz**

am 30.05. zum 72. Geburtstag

**Frau Hanni Gerlach**

am 30.05. zum 86. Geburtstag

**Herr Christoph Weber**

am 31.05. zum 71. Geburtstag

**Jubilare in Hohndorf****Frau Wally Endesfelder**

am 30.04. zum 86. Geburtstag

**Herr Fredy Fritzsche**

am 30.04. zum 81. Geburtstag

**Herr Karl Weißbach**

am 01.05. zum 88. Geburtstag

**Herr Reiner Weber**

am 14.05. zum 73. Geburtstag

**Frau Gertraude Uhlig**

am 18.05. zum 81. Geburtstag

**Frau Margitta Petermann**

am 19.05. zum 73. Geburtstag

**Frau Jutta Börner**

am 19.05. zum 74. Geburtstag

**Herr Siegfried Heiden**

am 25.05. zum 72. Geburtstag

**Herr Roland Reichel**

am 30.05. zum 82. Geburtstag

**Herr Wolfgang Seifert**

am 30.05. zum 76. Geburtstag

**Frau Elsa Weber**

am 31.05. zum 79. Geburtstag

**Jubilare in Hopfgarten****Herr Frank Schädlich**

am 01.05. zum 74. Geburtstag

**Frau Gerlinde Sieber**

am 02.05. zum 74. Geburtstag

**Frau Inge Löschner**

am 11.05. zum 73. Geburtstag

**Herr Gernot Krieger**

am 22.05. zum 73. Geburtstag

**GOLDENE HOCHZEIT**

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiert das Ehepaar **Christa und Joachim Schuffenhauer** aus Großolbersdorf am 12. Mai 2012.

Wir gratulieren dazu alle recht herzlich.

**Wir gratulieren natürlich auch all denen, welche in unserem Gemeindeblättl nicht genannt sein möchten.**

**Kirchliche Nachrichten**
**Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde  
Großolbersdorf mit Scharfenstein, Hohndorf,  
Hopfgarten und Grünau**

Wir laden Sie herzlich ein zu den Gottesdiensten unserer Kirchgemeinde:

**Sonntag, 29. April**

09:00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Scharfenstein

10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf mit der Band Stillos

**Sonntag, 06. Mai**

08:30 Uhr Gottesdienst in Hohndorf

10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf

**Sonntag, 13. Mai**

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf

17:30 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

**Himmelfahrt, 17. Mai**

10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf

**Sonntag, 20. Mai**

08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf

10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf

**Pfingstsonntag, 27. Mai**

08:30 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Scharfenstein

10:00 Uhr Familiengottesdienst in Großolbersdorf

Im Anschluss an den Gottesdienst in Großolbersdorf wird noch ganz herzlich zum Kirchenpicknick eingeladen. Bei verschiedenen Salaten und Würstchen wollen wir gemeinsam Mittagessen und Gemeinschaft erleben.

**Pfingstmontag, 28. Mai**

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Kirchenboten und Aushängen.

**Hohndorf**

**Am 13.05.2012 findet keine Gemeinschaftsstunde statt.**

**Am Pfingstsonntag, dem 27.05.2012, beginnt die Gemeinschaftsstunde bereits 08:30 Uhr.**



## Natur- und Heimatverein Großolbersdorf/Erzgebirge e. V.

### Osterwanderung des Natur- und Heimatvereins

Am Montag, dem 09.04.2012 wurde vom Natur- und Heimatverein die alljährliche Osterwanderung durchgeführt. Trotz kühler Temperaturen trafen 13 Natur- und Heimatfreunde sowie Gäste gegen 08:00 Uhr am Gasthaus „Zur Silberstraße“ ein. Von dort aus fuhren wir zum Dittersdorfer Bahnhof.

Die Wanderung führte über das ehemalige Rittergut in Richtung „Taubenstein“. Dort bot sich uns ein schöner Ausblick auf Dittersdorf, Einsiedel und Eibenberg. Weiter ging es zum „Burgstein“, wo wir eine kleine Rast einlegten. Der Name „Burgstein“ ist wahrscheinlich auf das einer Burg ähnelnde Felsgebilde zurückzuführen.



Nachdem wir uns ausreichend gestärkt hatten, ging es talwärts zum Kemtauer Ortsteil Kamerun. Dort überquerten wir die Straße und Bahnlinie um den Weg entlang der „Zwönitz“ fortzusetzen.

Auf dem gutbeschilderten Naturlehrpfad wanderten wir zum Dittersdorfer Bahnhof zurück, um von dort mit den Pkw's die Heimfahrt anzutreten.

### Information zur Pfingstwanderung

Am Montag, dem 28.05.2012, ist die diesjährige Pfingstwanderung nach Deutschneudorf geplant. Treffpunkt ist wie immer am „Gasthaus zur Silberstraße“ um 08:00 Uhr. Näheres wird durch Aushänge noch bekannt gegeben. Dieter Reiche, Vorsitzender Natur- und Heimatverein

### Laufende Termine

Die Beratung des Natur- und Heimatvereins Großolbersdorf/Erzgeb. e. V. findet am 08. Mai 2012, 19:00 Uhr im „Sättlerhaus“ statt.



Die Chronisten treffen sich jeden 2. Montag im Monat um 17:00 Uhr im Mehrzweckgebäude (ehemalige Mittelschule) und die Mitglieder der Fachgruppe Schnitzen jeweils donnerstags um 19:30 Uhr im Schnitzerheim.

Die Sänger des Männerchores üben jeweils freitags um 19:30 Uhr im „Sättlerhaus“.

Die Klöppelfrauen treffen sich in den geraden Wochen donnerstags um 19:30 Uhr im Mehrzweckgebäude (ehemalige Mittelschule)

### Nummernschilderverein

Das Internationale Nummernschildertauschtreffen findet am 05. Mai 2012 ab 09:00 Uhr im Gasthaus „Zur Silberstraße“ statt.

### Krankenpflegeverein „Albert Schweizer“

Die Handarbeitsstunde des Handarbeitskreises im Krankenpflegeverein „Albert Schweizer“ findet jeden 1. Mittwoch im Monat, um 19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation, Hauptstraße 72, Großolbersdorf statt.

### Pokal nach Großolbersdorf zurück geholt!

Beim diesjährigen 8. Skat um den Wanderpokal des Bürgermeisters der Gemeinde Großolbersdorf, gelang es dem „Team Wagner“ (Enrico 1. Serie und Bernd 2. Serie) mit 2.871 Punkten, den Pokal in unseren Ort zurück zu holen! Platz 2 ging an Heiko Keller aus Lengefeld mit 2.657 Punkten und den 3. Platz belegte Falko Zilles aus Schellenberg mit 2.637 Punkten!

Die Veranstaltung war sehr gut besucht und es konnte mit 24 Startern ein neuer Rekord verzeichnet werden. Dadurch waren die Einnahmen durch Startgeld, den Bonus der Gemeinde und dem Verlustgeld höher, so dass sich der Sieger über 110,00 EUR, bei 10,00 EUR Einsatz, freuen konnte. Erstmals waren dieses Jahr auch Skatfreunde aus Marbach, Schellenberg und Augustusburg angereist! Alle Teilnehmer lobten die Atmosphäre und Gemütlichkeit der „Grotte“ und wollen beim nächsten Mal wieder mit von der Partie sein, wenn in der „Grotte“ die 32 Karten zum Skat gemischt werden!



**FSV 95 Scharfenstein/ Großolbersdorf**

**Punktspiele Spielort Großolbersdorf (Rückrunde) Herren**

**29.04.2012**

13:00 Uhr FSV Scharf./Großol. II - Geyersdorf

15:00 Uhr FSV Scharf./Großol. - Gebirge-Gelobtland

**13.05.2012**

13:00 Uhr FSV Scharf./Großol. II - Mildenau II

15:00 Uhr FSV Scharf./Großol. - Mildenau

**C- Jun.**

**05.05.2012**

15:00 Uhr SpG Scharfst/Großolb. - Mildenau

21.05.2012

15:00 Uhr SpG Scharfst/Geb. - Schlettau

**D-Jun.**

**13.05.2012**

10:00 Uhr Scharfenstein/Großolb. - SpG.Gornau/Witzschdorf

**18.05.2012**

17:30 Uhr Scharfenstein/Großolb. - Großbrückerswalde

*Dankanzeigen zur  
Konfirmation*



**Herzlichen Dank**

Ganz herzlich möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, für all die schönen Geschenke und Glückwünsche anlässlich meiner

**Konfirmation**

bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden bedanken.

**Linda Ulbricht**

Palmarum 2012



**Danke**

Hiermit möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Angehörigen, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die überbrachten Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Aufmerksamkeiten, anlässlich meiner

**Konfirmation**

recht herzlich bedanken.

**Vanessa Voigt**

Claudia und Matthias Fiedler  
Grünau, 1. April 2012



Das Amtsblatt Nr. 05 im Jahr 2012 erscheint am  
**Mittwoch, dem 30. Mai 2012!**

*Termine und Bekanntmachungen sowie Glückwünsche  
– wenn möglich auf Diskette, CD, USB-Stick oder  
per E-Mail!!!*

*Bitte bis Mittwoch, dem 16.05.2012, bis 12:00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung einreichen!*

**Wohnungsvermietung  
in Hopfgarten 3-Raum-  
DG-Wohnung in schöner  
Villa, Hauptstraße 16**  
direkt am Wald, sofort zu  
vermieten!

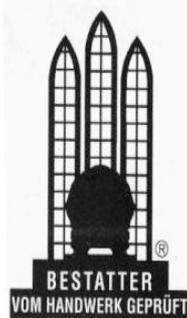
Die Wohnung hat eine  
Größe von ca. 60 m<sup>2</sup> und ist  
modernisiert.

Sie ist ausgestattet mit Küche  
und Bad, beides gefliest,  
Zentralheizung, 2 kleinen  
Kinderzimmern, Trocken-  
raum, Autostellplatz  
Preis: 250,00 EUR kalt  
+ 100,00 EUR NK

Kontakt: Tel. 03735 219209,  
Herr Miebach oder E-Mail an  
marion-seimer@t-online.de

*Briefbögen alle?*

Bestellung unter  
**037369 9444**



**BESTATTUNGSINSTITUT Tobias Wenzel**

Ihr Ansprechpartner in Großolbersdorf:  
Frau Kerstin Löschner

**Telefon Tag & Nacht (03735) 91050  
oder gebührenfrei 0800 8936935**



# HEXENFEUER IN HOPFGARTEN



**Die Freiwillige Feuerwehr Hopfgarten  
lädt zum Hexenfeuer am 30. April auf  
die Festwiese in Hopfgarten ein!**

**ab 18:00 Uhr:**

- **Knüppelkuchen backen am Lagerfeuer**
- **Kegelspritzen mit Kübelspritze**

**Bei Einbruch der Dunkelheit:**

- **Fackel- und Lampionumzug**
- **im Anschluss:  
Entzünden des Hexenfeuers**

**Für Speis' und Trank ist reichlich gesorgt!**

**Der Veranstalter übernimmt für evtl. entstehende Schäden keine Haftung.**